

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren am Eise der Regierung der Argentinischen Konföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September (Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) Herrmann Herbert Friedrich von Sülch.

(L. S.)

(gez.) Bernabe Lopez.

(L. S.)

### N. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1859, die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schlachtvieh betreffend.

Mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* wird das durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. (Wesph.-Samml. Seite 126) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Fürstenthume über die südlichen und westlichen Grenzen des Zollvereines hiermit wieder aufgehoben.

Mudolstadt, den 16. September 1859.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Vertraß.